



ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

Operative Generaldirektion Landwirtschaft,
Naturschätze und Umwelt

Operative Generaldirektion Raumordnung,
Wohnungswezen, Erbe und Energie



Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltungspolizei

Anlage IX

Erklärungsformular der Betriebe der Klasse 3

Der Verwaltung der Gemeinde, bei der die Akte eingereicht wird, vorbehaltenes Feld

Gemeinde, bei der der Antrag auf Umweltgenehmigung eingereicht ist	
Datum des Empfangs Akte bei der Gemeinde	
Bezugszeichen der Akte bei der Gemeinde	
Kontaktperson bei der Gemeinde	
Datum der Einsendung der Akte an die Abteilung Genehmigungen und Zulassungen	

Erklärungspflichtigen (Name und Anschrift von Betriebssitz)

.....

.....

.....

Siegel der Gemeinde



1. ART DES BETRIEBS

Beschreibung des Betriebs :

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nummer(n) und Titel der Rubrik(en) :

.....
.....
.....

Referenzen der Erlasse der Wallonischen Regierung zur Festlegung der gesamten anwendbaren Bedingungen :

.....
.....
.....
.....

2. LOKALISIERUNG DES BETRIEBS, DER GEGENSTAND EINER ERKLÄRUNG IST

Anschrift

Straße ¹ : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

☎ : Fax : E-Mail : @

Lageplan (Abschrift der Straßenkarte und Standort in der Straße) : Anlage Nr.

Nummer der Katasterparzellen :

Zweckbestimmung im Sektorenplan :

Zweckbestimmung im kommunalen Raumordnungsplan :

Gelegen in einer noch stets gültigen Siedlung ausgestellt am ; Los Nr.

1..... Handelt es sich um eine Ortsbezeichnung, es bitte angeben. Eine Ortsbezeichnung sollte nur dann angegeben werden, wenn dies in Ermangelung eines Straßennamens für die Lokalisierung des Betriebs relevant ist.

3. IDENTITÄT DES ERKLÄRUNGSPFLICHTIGEN

Natürliche Person

NAME : Vorname : Eigenschaft :

Straße : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

☎ : Fax : E-Mail : @

Juristische Person

Bezeichnung oder Gesellschaftsname :

Rechtsform :

Staatsangehörigkeit :

Anschrift des Betriebssitzes

Straße : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

☎ : Fax : E-Mail : @

4. HANDELT ES SICH UM

- | | | |
|--|--------------------------------------|------------------------------------|
| a) die Inbetriebsetzung eines neuen Betriebs ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |
| b) die Weiterführung der Tätigkeit eines Betriebs, der infolge einer Änderung der Liste der eingestufted Anlagen und Tätigkeiten kürzlich in die Klasse 3 eingestuft wurde ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |
| c) die Weiterführung der Tätigkeit eines Betriebs, dessen Gültigkeitsdauer der Erklärung abgelaufen ist ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |
| d) die Wiederinbetriebsetzung eines bereits bestehenden Betriebs (z.B. nach Arbeitslosigkeit, Brand,usw.) ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |
| e) die Erweiterung oder Umwandlung eines älteren Betriebs ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |
| f) die Versetzung eines Betriebs ? | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> JA |

In diesem Fall den ehemaligen Standort angeben :

Straße : Nr. Fach

Postleitzahl : Gemeinde :

5. UNTERSCHRIFT

Der vorliegenden Erklärung werden die Auskünfte oder Unterlagen beigelegt, die eventuell von der in Punkt 1 erwähnten integralen Norm verlangt werden.

Gemäß Artikel 58 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, **verpflichtet sich der Unterzeichnete**, auf der Grundlage des Artikels 14, § 5, **die auf den den Gegenstand der vorliegenden Erklärung bildenden Betrieb anwendbaren allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Bedingungen, sowie die gegebenenfalls von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen zusätzlichen Bedingungen einzuhalten**. Der Text der allgemeinen, sektorbezogenen und integralen Bedingungen ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die vorliegende Erklärung entbindet den Erklärungspflichtigen nicht von der Beachtung der in Sachen Raumordnung, Städtebau und Erbe (CWATUP) anwendbaren Gesetzgebung.

Die vorliegende Erklärung ist für eine Dauer von **höchstens 10 Jahren** entweder ab dem fünfzehnten Tag, der auf die Erklärung folgt, wenn diese nicht gemäß Artikel 14, § 3, des Dekrets als unzulässig erklärt wurde, oder ab dem dreißigsten Tag, der auf die Erklärung folgt, wenn die zuständige Behörde gemäß Artikel 14, § 5, des Dekrets zusätzliche Betriebsbedingungen vorschreibt, gültig.

Für richtig und vollständig bescheinigte Erklärung,

Geschehen in , den / /

Unterschrift des Erklärungspflichtigen oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, der Person, die ordnungsgemäß befugt ist, den Erklärungspflichtigen zu vertreten.

.....

Gemäß Artikel 14, § 1, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird das vorliegende Formular per Einschreiben bei der Post eingesandt oder gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt, und zwar je nach Fall :

- bei der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Betriebsprojekt befindet ;
- bei der in der Anschrift des Betriebssitzes angegebenen Gemeinde (siehe Punkt 4) wenn der Betrieb sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet ;
- bei dem technischen Beamten, wenn es sich um einen mobilen Betrieb handelt.

Gemäß Artikel 14, § 3, des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wird der Antrag als unzulässig erachtet, wenn das Formular nicht sorgfältig ausgefüllt wird oder unvollständig ist.

Schutz des Privatlebens und Vermittler der wallonischen Region

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bezüglich der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Daten, die Sie beim Ausfüllen dieses Formulars angeben, zur Bearbeitung Ihrer Akte innerhalb des Ministeriums der Wallonischen Region bestimmt sind und mangels anderslautender Bestimmungen in diesem Formular nur den folgenden Dienststellen der Wallonischen Regierung übermittelt werden dürfen: Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes und Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die betreffende Dienststelle: Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes und Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt.

Vermittler der Wallonischen Region

Wenn eine natürliche oder juristische Person der Auffassung ist, dass eine regionale wallonische Verwaltungsbehörde ihre Aufgabe öffentlichen Dienstes nicht wahrgenommen hat, kann sie eine individuelle Beschwerde einlegen, entweder schriftlich, oder direkt in den Bürostellen des Vermittlers der Wallonischen Region, und zwar an folgender Anschrift: Frédéric BOVESSE, Vermittler der Wallonischen Region, 74 avenue Gouverneur Bovesse, 5100 NAMUR (Jambes).

E-Mail : courrier@mediateur.wallonie.be

Webseite : <http://mediateur.wallonie.be>

Gebührenfreie "grüne" Nummer : 0800-11901